Inselgemeinde
Langeoog

Sitzungsvorlage

TOP 19 – öffentlich – beschließend

Sitzungstag:	**04.11.2026**		
Gremium:	**Gemeinderat**		
Fachbereich:	Hauptamt	Sitzungsnummer:	Rat/2026/007
Sachbearbeiter/in:	Ralf Heimes	Vorlagennummer:	2026/129

Neufassung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen

Sachvortrag:

Nach § 55 Abs. 2 NKomVG beruft das Ministerium für Inneres und Sport jeweils vor dem Ende der Kommunalwahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren in den kommunalen Vertretungen gibt. Die Kommission berücksichtigt bei Ihren Empfehlungen insbesondere, dass die Ausübung der Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter einer kommunalen Vertretung besonders anerkennenswert ist. Aufgabe und Ziel ist es, den Eintritt finanzieller Nachteile für in dieser Weise ehrenamtlich Tätige zu verhindern. Empfohlen wird, dass die Aufwandspauschale teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird, welches für besondere Funktionen nicht erhöht werden sollte. Innerhalb der Größenklassen sind die empfohlenen Höchstbeträge unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl individuell zu errechnen. Die derzeit gültige Satzung der Inselgemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen ist letztmalig im Jahr 2017 angepasst worden. Damals wurde eine aufwändige Berechnung vorgenommen, um den deutlich erhöhten Aufwand der Ratsmitglieder durch den Tourismus und den damit einhergehenden beiden Eigenbetrieben gegenüber einer vergleichbaren Kommune ohne Tourismus auszugleichen. Dennoch liegt der Grundbetrag für Ratsmitglieder mit 100,00 € noch immer deutlich unter dem Höchstwert von 240,00 € für diese Gemeindegrößenklasse.

In der Vorbereitung der konstituierenden Sitzung ist von den Ratsfrauen und Ratsherren der kommenden Kommunalwahlperiode einmütig vorgeschlagen worden die Beträge nicht an den aktuellen Vorschlag der Entschädigungskommission anzupassen. Allerdings wurde einmütig vorgeschlagen die bisher höheren Beträge der stellvertretenden BürgermeisterInnen auf den Betrag für die Verwaltungsausschussmitglieder und den Betrag der Fraktions- und Gruppenvorsitzenden auf den Betrag der/des Ratsvorsitzenden zu verringern. Damit soll dem vergleichbaren Aufwand Rechnung getragen werden. Daraus ergibt sich insgesamt eine Verringerung der Kosten.

Der Entwurf der Satzung ist in der Anlage beigefügt. Der Satzungsbeschluss bedarf entgegen der sonstigen Entscheidungen in der konstituierenden Sitzung der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Beschlussempfehlung:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt im Rahmen eines Umlaufbeschlusses,
der Rat beschließt

die Neufassung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen gemäß der beigefügten Anlage.

Langeoog, den 26.10.2026

Anlagen:

Satzung_Aufwandsentschädigung_Rat_2026_E_
Fassung_261015.docx

Satzung

der Inselgemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 04. November 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 100,00.

2. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende/den Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden beträgt € 200,00.

3. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Betriebsausschusses beträgt € 150,00.

4. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden beträgt € 200,00.

5. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung von € 200,00.

6. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den stellvertretende/n Bürgermeister/in beträgt € 200,00.

7. Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, in dem die Amtszeit beginnt, und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

8. Entschädigungen für mehrere in dieser Satzung aufgeführte Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 2 Sitzungsgeld/Reisekosten

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren und die hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung € 25,00.

2. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren und die hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse Reisekosten nach Stufe B der Reisekostenbestimmungen.

3. Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge angeordnet wird, erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 3 Auslagen für Fraktionen

1. Die Fraktionen erhalten zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung eine monatliche Pauschale in Höhe von € 44,00.

§4 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

1. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit des Zahlungsempfängers.

§5 Verdienstausfall

1. Ratsfrauen und Ratsherren haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, soweit sie durch die Wahrnehmung des Mandats die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt.

2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von € 25,00 je Stunde, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse des Rates entsteht. Für die Teilnahme an Dienstreisen gilt die gleiche Regelung.

3. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen der Höchstbeträge erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Verdienstausfall für Selbständige kann nur für die Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr anerkannt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt oder aus sonstigen Gründen keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen kann, obwohl ihm im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von € 25,00. Dieser wird unter den gleichen Voraussetzungen gezahlt, wie der Verdienstausfall.

§6 Betreuungskosten

1. Für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger werden tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten bis zur Höhe von € 15,00 je Stunde gewährt.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen vom 30.03.2017 außer Kraft.

Langeoog, den

Der Bürgermeister

Siegel

Onno Brüling